Rechtssache T-85/94

Eugénio Branco, Ld.ª
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Europäischer Sozialfonds — Klage auf Aufhebung einer Entscheidung über die Kürzung eines ursprünglich gewährten Zuschusses — Begründung — Versäumnisverfahren"

Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 12. Januar 1995 ..... II - 47

Leitsätze des Urteils

Handlungen der Organe — Begründungspflicht — Umfang — Entscheidung der Kommission, mit der auf Vorschlag eines Mitgliedstaats ein Zuschuß des Europäischen Sozialfonds zu einer Maßnahme der beruflichen Bildung gekürzt wird
(EWG-Vertrag, Artikel 190)

Die in Artikel 190 des Vertrages festgelegte Pflicht zur Begründung von Einzelentscheidungen hat den Zweck, dem Gemeinschaftsrichter die Überprüfung der Entscheidung auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu ermöglichen und den Betroffenen so ausreichend zu unterrichten, daß er erkennen kann, ob die Entscheidung begründet oder eventuell mit

einem Mangel behaftet ist, der ihre Anfechtung ermöglicht. Der Umfang der Begründungspflicht hängt von der Art des Rechtsakts und den Umständen ab, unter denen er erlassen wurde.

Eine Entscheidung, durch die der Betrag eines ursprünglich vom Europäischen Sozialfonds gewährten Zuschusses gekürzt wird, muß, insbesondere wegen der schwerwiegenden Folgen einer solchen Entscheidung für den Zuschußempfänger, entweder selbst die Gründe klar wiedergeben, die diese Kürzung gegenüber dem ursprünglich bewilligten Betrag rechtfertigen, oder andernfalls aufgrund des Systems enger Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, auf dem die Gewährung derartiger Zuschüsse beruht, hinreichend deutlich auf einen Rechtsakt der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats Bezug nehmen, in dem diese die Gründe für eine derartige Kürzung klar angeben.